

Bekanntmachungen

■ **Bundesministerium für Gesundheit**

[1005 A]

**Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung
der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien:
Frühestmöglicher Anspruch auf erneute Vorsorge
Vom 21. Juni 2007**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankungen („Krebsfrüherkennungs-Richtlinien“) in der Fassung vom 26. April 1976 (BAnz. Nr. 28/76 vom 11. November 1976), zuletzt geändert am 6. Juni 2006 (BAnz. S. 5775), wie folgt zu ändern:

- I. Im Abschnitt A „Allgemeines“ wird nach Nummer 1 Buchstabe b der folgende Absatz eingefügt:
„Der Anspruch auf Früherkennung besteht nach der ersten Inanspruchnahme — soweit nicht in den folgenden Abschnitten oder Anlagen der Richtlinie Abweichendes bestimmt ist — jährlich. Er kann ab Beginn des jeweiligen Kalenderjahres wahrgenommen werden; dies gilt analog, wenn mehrjährige, nicht aber, wenn mehrmonatige Intervalle festgelegt sind.“
- II. Die Änderungen der Richtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Siegburg, den 21. Juni 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende
H e s s